

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Cyber-Versicherung Unternehmen /

Ausgabe 01.2018



Inhaltsverzeichnis

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Vertrags	4
A2	Örtliche Geltung	4
A3	Zeitliche Geltung	4
A4	Laufzeit des Vertrags	4
A5	Kündigung des Vertrags	4
A6	Prämien	4
A7	Versicherungssummen und Leistungsbegrenzungen	5
A8	Selbstbehalt	5
A9	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	5
A10	Informationspflichten	5
A11	Erhöhung der Gefahr	5
A12	Fürstentum Liechtenstein	6
A13	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6
A14	Sanktionen	6

Teil B Versicherungsumfang

B1	Cyber-Eigenschaden-Ereignis	7
B2	Cyber-Haftpflicht-Ereignis	9
B3	Krisenmanagement	9
B4	Manipulation des Online-Bankings oder des Online-Zahlungssystems	10

Teil C Allgemeine Ausschlüsse

C1	Allgemeine Ausschlüsse	11
----	------------------------	----

Teil D Schadenfall

D1	Obliegenheiten	12
D2	Verjährung und Verwirkung	12

Teil E Definitionen

Definitionen	13
--------------	----

Teil F Datenschutz

Datenschutz	15
-------------	----

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist Versicherungsträger?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Was ist versichert?

Cyber-Eigenschaden-Ereignis:

Versichert ist die Wiederherstellung eigener elektronischer Daten verursacht durch ein Cyber-Eigenschaden-Ereignis.

Versichert sind auch der Ertragsausfall und die Mehrkosten aus einer Betriebsunterbrechung, die aufgrund eines versicherten Schadens entstehen.

Cyber-Haftpflicht-Ereignis:

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Vermögensschäden gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person erhoben werden. Dazu gehören Ansprüche aus

- der Zerstörung, Beschädigung, Veränderung, Nichtverfügbarkeit oder dem Verlust von Daten eines Dritten, die sich im Besitz des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsnehmer damit betrauten Person befanden;
- der Zerstörung, Beschädigung, Veränderung, Nichtverfügbarkeit oder dem Verlust von Daten auf IT-Systemen eines Dritten;
- Datenschutzverletzungen;
- der Verletzung oder dem Verlust vertraulicher Informationen.

Online-Zahlungssystem:

Optional können Vermögensschäden versichert werden, die durch Manipulation von Online-Banking oder eines Online-Zahlungssystems entstehen.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind unter anderem Ansprüche aus

- Schäden durch kriegerische Ereignisse, innere Unruhen oder Terrorismus;
- Schäden im Zusammenhang mit dem bewussten Einsatz von Raubkopien durch den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person;
- Personen- und Sachschäden;
- Schäden im Zusammenhang mit virtuellen Währungen.

Der genaue Deckungsumfang ist in der Police und diesen AVB zu entnehmen.

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Die AXA ersetzt im Zusammenhang mit einem versicherten Cyber-Eigenschaden-Ereignis die Wiederherstellungskosten der versicherten Daten, die Kosten zur Beseitigung von Schadprogrammen vom IT-System des Versicherungsnehmers sowie versicherte Ertragsausfälle und Mehrkosten.

Die AXA ersetzt im Zusammenhang mit einem versicherten Cyber-Haftpflicht-Ereignis im Rahmen des Versicherungsumfangs und der gesetzlichen Haftpflicht den Betrag, den der Versicherungsnehmer dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss.

Die Entschädigung ist durch die im Antrag und in der Police je Gruppe bzw. Deckungsbaustein aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.

Ein allfälliger Selbstbehalt sowie allfällige Leistungsbegrenzungen sind im Antrag bzw. in der Police festgehalten.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämie sowie deren Fälligkeit sind im Antrag bzw. in der Police festgehalten.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherungsnehmer muss unter anderem

- mindestens wöchentlich eine Vollsicherung der Daten erstellen und die Wiederherstellung prüfen;
- Datensicherungen, Programme und Lizenzen so aufbewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt oder zerstört werden können;
- Schutzsysteme (z.B. Internet-Schutzprogramme, Antivirussoftware, Firewall) einsetzen und aktuell halten.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am im Antrag und in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder Absendung des Antrags ist der Antragsteller zwei Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach dem liechtensteinischen Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat der Versicherungsnehmer ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Informationen über die Verwendung der Daten sind unter «Datenschutz» im Teil F zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten. Die Vertragsdauer ist in der Police aufgeführt.

A2 Örtliche Geltung

Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die auf der ganzen Welt eintreten. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche, die nach gliedstaatlichem oder Bundesrecht der USA oder Kanadas beurteilt werden. Ebenfalls nicht versichert sind in den USA oder in Kanada anfallende Kosten, Vollstreckungstitel und Vergleiche. Der örtliche Geltungsbereich gilt auch für Kostendeckungen.

A3 Zeitliche Geltung

A3.1 Cyber-Eigenschaden-Ereignis

Versichert sind Cyber-Eigenschaden-Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten. Kann der Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die erstmalige Feststellung des Schadens massgebend – unabhängig davon, durch wen diese Feststellung erfolgt.

A3.2 Cyber-Haftpflicht-Ereignis

Versichert sind Ansprüche aus einem Cyber-Haftpflicht-Ereignis, die während der Vertragsdauer des vorliegenden Vertrags gegen einen Versicherten erhoben werden. Ansprüche aus einem Cyber-Haftpflicht-Ereignis, das vor dem erstmaligen Abschluss des vorliegenden Vertrags verursacht wurde, sind nicht versichert. Kann der Zeitpunkt der Schadensverursachung nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die erstmalige Feststellung des Schadens massgebend.

Bei Erlöschen dieses Vertrags erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht wurden und innerhalb von zwei Jahren nach Erlöschen dieses Vertrags erhoben werden.

Die Gesamtheit aller Ansprüche mit derselben Ursache sowie die Folgen mehrerer Handlungen oder Unterlassungen in derselben Angelegenheit gelten als ein einziges Ereignis. Dieses wird als Serienschaden bezeichnet. Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder -berechtigten ist dabei unerheblich.

Versichert sind Ansprüche aus einem während der Vertragsdauer eingetretenen Schaden nur, sofern dieser der AXA bis 60 Monate nach Vertragsaufhebung bzw. Wegfall des Versicherungsschutzes gemeldet wird.

A4 Laufzeit des Vertrags

Der Vertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist. Mit Aushändigung der Police erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz.

Die AXA kann den Antrag ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt 3 Tage nach Eintreffen der Mitteilung beim Antragssteller.

A5 Kündigung des Vertrags

A5.1 Kündigung auf Ende des Versicherungsjahrs

Beide Vertragsparteien können den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahrs schriftlich kündigen – unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten (jährliches Kündigungsrecht).

A5.2 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
- Durch die AXA spätestens bei der Auszahlung der Leistung; der Versicherungsschutz erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A5.3 Kündigung bei Erhöhung der Gefahr

Massgebend ist A11.2

A6 Prämien

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die im Versicherungsjahr fälligen Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

A7 Versicherungssummen und Leistungsbegrenzungen

Die Versicherungssummen oder Leistungsbegrenzungen gelten als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr.

Übersteigen die Ansprüche, Schäden und Kosten pro Ereignis die in der Police festgelegten Versicherungssummen – einschliesslich der Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit Risiken, für die Leistungsbegrenzungen festgelegt sind –, zahlt die AXA maximal die Versicherungssummen (Höchstentschädigung).

A8 Selbstbehalt

Massgebend sind die in der Police aufgeführten Selbstbehalte.

Der Selbstbehalt wird vom errechneten Schaden abgezogen. Er gilt auch bei Kosten wie z.B. für die Abwehr unberechtigter Ansprüche oder für das Krisenmanagement.

Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Deckungen beansprucht, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

A9 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

A9.1 Definition

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet. Er muss namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Daten gegen die versicherten Gefahren treffen.

A9.2 Massnahmen

Der Versicherungsnehmer muss Massnahmen treffen, damit Lizenzen, Programme und Daten nach einem Schaden sofort wieder zur üblichen Nutzung verfügbar sind.

Mindestens wöchentlich ist eine Vollsicherung der Daten zu erstellen und die Wiederherstellung ist zu prüfen. Datensicherungen, Programme und Lizenzen müssen so aufbewahrt werden, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen können.

A9.3 Schutzsysteme

Der Versicherungsnehmer muss Schutzsysteme einsetzen und aktuell halten – z.B. Internet-Schutzprogramme, Antivirussoftware, Firewall. Zusätzlich zu den Schutzprogrammen des Betriebssystems, muss ein Internet-Security oder eine Antivirussoftware eingesetzt werden. Ebenfalls müssen die vom Hersteller empfohlenen Sicherheitsupdates von Betriebssystemen, Anwenderprogrammen sowie auch von Software im Zusammenhang mit Webshops und Webseiten durchgeführt werden.

A9.4 Verletzung der Sorgfaltspflicht

Werden Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung in jenem Ausmass herabgesetzt werden, in jenem der Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Wird beispielsweise im Schadenfall festgestellt, dass die letzte Datensicherung länger als 1 Woche zurückliegt, werden für die Berechnung des Schadens nur jene Kosten berücksichtigt, welche bei Vorhandensein der geforderten Datensicherung entstanden wären.

A10 Informationspflichten

A10.1 Kommunikation mit der AXA

Der Versicherungsnehmer muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

A10.2 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

Massgebend ist A11.2.

A10.3 Kündigung des Vertrags

Massgebend ist A5.

A11 Erhöhung der Gefahr

A11.1 Informationspflicht

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache ist der AXA sofort schriftlich anzuzeigen. Wird die Mitteilung schuldhaft unterlassen, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Als Gefahrerhöhung gilt z. B. eine Erhöhung des bei Vertragsabschluss festgelegten Umsatzes über den Webshop von mehr als 25%.

A11.2 Erhöhung der Gefahr

Bei Gefahrerhöhung kann die AXA für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienenerhöhung vornehmen oder den Vertrag kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienenerhöhung keine Einigung erzielt wird.

Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, vom Empfang der Anzeige bzw. der Mitteilung angerechnet. Der Vertrag erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

In beiden Fällen kann die AXA die zusätzliche Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Vertragsablauf einfordern.

A12 Fürstentum Liechtenstein

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A13.1 Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein materielles liechtensteinisches Recht.

A13.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

A14 Sanktionen

Die Leistungspflicht entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistungspflicht aus dem Vertrag entgegenstehen.

Teil B

Versicherungsumfang

B1 Cyber-Eigenschaden-Ereignis

B1.1 Wiederherstellungskosten

B1.1.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind eigene elektronische Daten. Als eigene Daten gelten jene, die selber erstellt oder eingekauft wurden, für eigene Zwecke genutzt werden und die sich auf dem IT-System des Versicherungsnehmers oder auf Cloud-Computing-Systemen befinden.

B1.1.2 Versicherte Gefahren

Versichert sind Zerstörung, Beschädigung, Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit eigener elektronischer Daten, verursacht durch ein Cyber-Eigenschaden-Ereignis.

Versichert sind ausserdem Wiederherstellungskosten bei Erpressungen, z.B. durch Ransomware.

B1.1.3 Entschädigung

Die AXA übernimmt während maximal einem Jahr nach dem Schadeneintritt

- die Wiederherstellungskosten, die dem Versicherungsnehmer durch ein Cyber-Eigenschaden-Ereignis entstanden sind;
- die Wiederherstellungskosten für eigene Daten, die auf Cloud-Computing-Systemen gespeichert sind – jedoch nur in jenem Umfang, wie ihn der Versicherungsnehmer tragen muss (Subsidiärdeckung);
- die Kosten für die Beseitigung von Schadprogrammen vom IT-System des Versicherungsnehmers;
- die Kosten für den Neuerwerb von Lizenzen, wenn dieser unumgänglich ist und die Obliegenheiten gemäss A9.2 erfüllt wurden.

Nicht versichert sind Erpressungsgeldzahlungen.

B1.2 Betriebsunterbrechung

B1.2.1 Versicherter Gegenstand

Versichert sind:

- Ertragsausfall
Als Ertragsausfall ist der Umsatz versichert.
Als Umsatz gilt
 - bei Handelsbetrieben: der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren;
 - bei Dienstleistungsbetrieben: der Erlös aus geleisteten Diensten;
 - bei Fabrikationsbetrieben: der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate.
- Mehrkosten
Die AXA übernimmt effektiv anfallende Mehrkosten, namentlich ausserordentliche Aufwendungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebs im erwarteten Umfang während der Unterbrechungsdauer umstands- und betriebsbedingt notwendig und wirtschaftlich sind.
Als Mehrkosten gelten Schadenminderungskosten, namentlich Kosten, die sich während der Haftzeit schadenmindernd auswirken und die dem Anspruchsberechtigten in Erfüllung der unter D1.4 genannten Schadenminderungspflicht entstanden sind.

B1.2.2 Versicherte Gefahr

Versichert ist der Schaden durch eine Unterbrechung, die entsteht, wenn der durch die Police versicherte Betrieb vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Die Unterbrechung muss durch ein Cyber-Eigenschaden-Ereignis verursacht worden sein. Der Versicherungsnehmer muss den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem versicherten, schädigenden Ereignis und dem Unterbrechungsschaden nachweisen.

B1.2.3 Entschädigung

Die AXA haftet für den Schaden während maximal 1 Jahr vom Eintritt des Schadenereignisses (Haftzeit) an gerechnet.

Die Karenzfrist beträgt 24 Stunden. Betriebsunterbrechungen von weniger als 24 Stunden sind nicht versichert.

Die Entschädigung umfasst

■ Ertragsausfall

Die AXA ersetzt die Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Umsatz, abzüglich der Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten. Tritt der Schaden in einem dem Unterhalt dienenden Hilfsbetrieb, einem Forschungs- oder Entwicklungslaboratorium ein, ersetzt die AXA die unproduktiven Kosten. Diese werden auf der Grundlage der während der Unterbrechung, längstens aber während der Haftzeit, dieser Stelle belasteten Kosten berechnet.

■ Mehrkosten

Die AXA ersetzt Mehrkosten gemäss B1.2.1. Zuschläge für Schicht- und Nacharbeit, Überstundenzulagen oder Einsatz von zusätzlichen Arbeitskräften (Temporärmitarbeitern) werden übernommen, wenn die AXA vorgängig ihr Einverständnis dazu erteilt hat. Eingesparte Kosten werden in Abzug gebracht.

■ Besondere Umstände

Bei der Berechnung des Schadens müssen die Umstände berücksichtigt werden, die den Umsatz während der Haftzeit auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten. Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die AXA nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Bruttogewinn gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.
Die Schadenermittlung basiert auf den Zahlen der vom Schaden direkt und indirekt betroffenen, durch die Police versicherten Betriebe. Kann ein Ausfall an Bruttogewinn durch einen Mehrertrag oder durch Minderkosten in einer anderen versicherten Firma voll oder teilweise kompensiert werden, wird dies berücksichtigt (Wechselwirkungsschäden).

Umstände, die gemäss B1.2.3, sechster Bullet, lit. c-e nicht versichert sind, werden bei der Berechnung des Schadens nicht berücksichtigt.

■ **Unterversicherung**
Wurde dem Vertrag ein zu niedriger Umsatz zugrunde gelegt, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die angegebene zur festgestellten Summe steht. Dabei ist das in der Police aufgeführte Geschäftsjahr massgebend.

■ **Provisorischer Umsatz**
Grundlage bildet der in der Police aufgeführte provisorische Umsatz. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf des angegebenen Geschäftsjahrs den definitiven Umsatz zu melden. Unterbleibt diese Meldung, gilt der zugrunde gelegte provisorische Umsatz als definitiv. Erweist er sich als zu niedrig, erfolgt die Kürzung der Entschädigung gemäss vorgenanntem Punkt 4, Unterversicherung.

■ Die AXA haftet nicht für den Schaden, der zurückzuführen ist auf:

- Personenschäden;
- Umstände, die mit dem Cyber-Eigenschaden-Ereignis in keinem adäquaten kausalen Zusammenhang stehen;
- öffentlich-rechtliche Verfügungen;
- Änderungen, Vergrösserungen oder Neuerungen am IT-System, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
- Kapitalmangel, der durch das Cyber-Eigenschaden-Ereignis verursacht wird sowie die Folgen von nicht versicherten Schäden oder ungenügenden Versicherungsleistungen, unabhängig von deren Ursache.

■ Ebenfalls nicht versichert sind Rückwirkungsschäden aus Fremdbetrieben. Als Rückwirkungsschäden gelten insbesondere Schäden in Fremdbetrieben, die zu einem Unterbruch des eigenen Betriebs führen, obwohl keine eigenen Daten betroffen sind.

B1.3 Schadenermittlung

B1.3.1 Sowohl der Versicherungsnehmer als auch die AXA können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird entweder durch die Parteien, durch einen gemeinsam benannten Experten oder im Sachverständigenverfahren ermittelt. Jede Partei kann die Durchführung eines Sachverständigenverfahrens gemäss B1.5 verlangen.

B1.3.2 Der Versicherungsnehmer muss den Eintritt des Ereignisses und die Schadenhöhe auf eigene Kosten nachweisen.

B1.3.3 Bei Versicherung für fremde Rechnung behält sich die AXA vor, den Schaden ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer zu ermitteln.

B1.3.4 Die AXA kann bestimmen, welche Unternehmen den Schaden beheben sollen.

B1.3.5 Der Betriebsunterbruchschaden wird am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er jedoch auch vorher ermittelt werden.

B1.3.6 Die von der AXA oder von durch die AXA beauftragten Dritten angeordneten Massnahmen, um einen Schaden festzustellen, zu mindern oder zu verhüten oder um die Regressrechte zu wahren oder geltend zu machen, bewirken keine Anerkennung einer Leistungspflicht.

B1.4 Zahlung der Entschädigung

B1.4.1 Die Entschädigung wird 4 Wochen, nachdem die AXA über alle zur Bestimmung der Versicherungsleistung erforderlichen Angaben verfügt, fällig. Der Versicherungsnehmer kann 4 Wochen nach Eintritt des Schadens eine erste Teilzahlung in der Höhe des Betrags verlangen, der nach dem entsprechenden Stand der Schadenermittlung ausgewiesen ist.

B1.4.2 Die Zahlungspflicht der AXA wird aufgeschoben, solange die Entschädigung wegen schuldhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers nicht ermittelt oder ausgerichtet werden kann.

B1.4.3 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- unklar ist, an wen die Versicherungsleistung rechtmässig ausgerichtet werden muss;
- Polizei oder Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit dem Ereignis ermitteln;
- ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer nicht abgeschlossen ist.

B1.5 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

B1.5.1 Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Die Sachverständigen wählen vor Beginn der Schadenfeststellung schriftlich einen Obmann. Hat eine Partei innerhalb 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, keinen Sachverständigen ernannt, wird ein solcher auf Antrag der anderen Partei vom zuständigen Richter ernannt; der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können.

B1.5.2 Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder auf andere Weise befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter; dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann.

B1.5.3 Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

B1.5.4 Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, – es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

B1.5.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

B2 Cyber-Haftpflicht-Ereignis

B2.1 Gegenstand der Versicherung

Die AXA bietet Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche aus einem Cyber-Haftpflicht-Ereignis, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Vermögensschäden gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person erhoben werden.

Versichert sind Ansprüche aus

- Zerstörung, Beschädigung, Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten eines Dritten, die sich im Besitz des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsnehmer damit betrauten Person befanden;
- Zerstörung, Beschädigung, Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf IT-Systemen eines Dritten;
- Datenschutzverletzung;
- Verletzung oder Verlust von vertraulichen Daten. Dies beinhaltet die unberechtigte Veröffentlichung oder die Verletzung von Urheber-, Namen- und Markenrecht im Zusammenhang mit Daten, die sich im Besitz des Versicherungsnehmers oder einer Person befanden, denen vom Versicherungsnehmer diese Daten anvertraut wurden.

B2.2 Versicherte Leistungen

B2.2.1 Entschädigung berechtigter Ansprüche

Die AXA zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs und der gesetzlichen Haftpflicht den Betrag, den der Versicherungsnehmer dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss. Sie kann die Entschädigung direkt an den Geschädigten ausrichten.

B2.2.2 Abwehr unberechtigter Ansprüche

Die AXA übernimmt die Abwehr unberechtigter oder überhöhter Schadenersatzansprüche.

B2.2.3 Leistungsumfang

Die Leistungen der AXA bei Cyber-Haftpflicht-Ereignissen sind für alle Ansprüche durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt. Dies schliesst Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weitere Kosten wie Parteientschädigungen ein. Allenfalls gilt für einzelne mitversicherte Risiken eine in der Police festgelegte Leistungsbegrenzung (Summenbegrenzung innerhalb der Versicherungssumme).

B2.2.4 Andere Versicherungen

Besteht für denselben Schaden eine andere leistungspflichtige Versicherung, sind die Leistungen der AXA auf jenen Teil der Entschädigung beschränkt, der über die Versicherungssumme bzw. Sublimate der anderen Versicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung). Die Ver-

sicherungssumme bzw. Sublimate der anderen Versicherung wird von der Versicherungssumme bzw. der Sublimate, die in der Police der AXA aufgeführt ist, abgezogen.

B2.2.5 Übernahme der Schadenbehandlung

Die AXA übernimmt die Schadenbehandlung, wenn die gestellten Ansprüche den Selbstbehalt übersteigen und die Versicherungssumme noch nicht aufgebraucht ist. Sie führt auf ihre Kosten die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person verbindlich.

B2.2.6 Prozessfall

Wird mit dem Geschädigten keine Einigung erzielt und beschreitet dieser den Prozessweg, bestimmt die AXA nach Rücksprache mit dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person den Prozessanwalt, die Prozessstrategie, die Prozesserledigung (Anerkennung, Vergleich oder Urteil) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person. Die AXA übernimmt die anfallenden Prozess- und Anwaltskosten und ist berechtigt, mit dem Prozessanwalt eine Honorarvereinbarung zu treffen. Eine dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person zugesprochene Prozessentschädigung steht der AXA zu. Eine dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person persönlich zugesprochene Umtriebsentschädigung verbleibt diesem.

B2.2.7 Vertragstreue

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person sind zur Vertragstreue verpflichtet. Sie dürfen keine direkten Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche führen, keine Haftung oder Forderung anerkennen, keinen Vergleich abschliessen und keine Entschädigungen leisten – ausser, die AXA gebe dazu ihre Zustimmung. Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person dürfen Deckungsansprüche nicht ohne Zustimmung der AXA abtreten und Dritte nicht von der Haftung befreien.

B3 Krisenmanagement

B3.1 Krisenberatung

Bei einem versicherten Ereignis übernimmt die AXA – nach vorgängiger Absprache – die Kosten für

- Experten zur Ermittlung von Sicherheitslücken beim IT-System des Versicherungsnehmers;
- die Beratung des Versicherungsnehmers bezüglich Abwendung weiterer gleichartiger Schadenfälle;
- die Identifizierung betroffener Personen bei Datenschutzverletzungen. Diese Kosten umfassen auch die Kosten für deren Benachrichtigung durch den Versicherungsnehmer selbst oder durch einen Benachrichtigungsdienst. Ebenfalls versichert sind die Kosten für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden.

B3.2 Krisenkommunikation

Droht dem Versicherungsnehmer eine kritische Medienberichterstattung aufgrund eines nach diesen AVB versicherten Ereignisses, übernimmt die AXA die Kosten einer in Rücksprache mit ihr beauftragten PR-Agentur für die Betreuung und Unterstützung des Versicherungsnehmers, um einen möglichen Reputationsschaden unmittelbar abzuwenden oder zu mindern.

B4 Manipulation des Online-Bankings oder des Online-Zahlungssystems

B4.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind – wenn in der Police aufgeführt – Vermögensschäden infolge eines Cyber-Ereignisses und durch die Manipulation

- der Website oder von daran angeschlossenen Datenbanken und Programmen, z. B. des Angebotstools, des Web-Shops oder der Kundendatenbank;
- des Online-Bankings, von Online-Zahlungssystemen und -Anwendungsprogrammen. Voraussetzung für die Versicherungsdeckung ist jedoch, dass der Versicherungsnehmer den Empfehlungen seines Finanzinstitutes folgt und die sicherste vom Finanzinstitut angebotene Möglichkeit für das Online-Banking verwendet. In jedem Fall muss es sich dabei um eine 2-Faktoren-Authentifizierung handeln.

C1.13 ist nicht anwendbar.

B4.2 Entschädigung bei Eigenschäden

Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer die Entstehung und die Höhe des Schadens nachweist. Eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Bestand ohne weitere Informationen über Entstehung von Differenzen oder statistisch ermittelten Daten reichen als Nachweis nicht aus. Zudem muss der Versicherungsnehmer unverzüglich Strafanzeige erstatten.

B4.3 Entschädigung bei Haftpflichtansprüchen

Eine Entschädigung richtet sich nach B2.

Teil C

Allgemeine Ausschlüsse

C1 Allgemeine Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

-
- C1.1** Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen – es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;
-
- C1.2** Schäden jeder Art, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen. Als Terrorismus gilt jede Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung zum Erreichen politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet ist, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
-
- C1.3** Schäden im Zusammenhang mit dem bewussten Einsatz von Raubkopien durch den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person;
-
- C1.4** Schäden im Zusammenhang mit Vertragsstrafen, Bussen, Geldstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter;
-
- C1.5** Personen- und Sachschäden;
-
- C1.6** Ansprüche aus Schäden aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung;
-
- C1.7** Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinn der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie den dazugehörigen Kosten, mit Asbest und mit der Einwirkung von ionisierenden und nicht ionisierenden Strahlen sowie von elektromagnetischen Feldern (EMF);
-
- C1.8** Ansprüche aus Schäden durch weitere Handlungen von Arbeitnehmern, nachdem die mit der Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Betriebe betrauten Personen von einer bereits erfolgten vorsätzlichen oder absichtlichen Handlung dieser Arbeitnehmer Kenntnis erhalten haben;
-
- C1.9** Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit virtuellen Währungen wie Bitcoin;
-
- C1.10** Ansprüche aus Schäden aus missbräuchlichem Gebrauch von Kredit-, Bank-, Kundenidentifizierungs- oder anderen Karten (Kartenmissbrauch);
-
- C1.11** Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Spannungsschwankungen, Stromunterbrüchen, Netzwerküberlastungen infolge zu geringer Bandbreite der Datenleitung oder mit Netzwerkunterbrüchen, die nicht auf ein Cyber-Ereignis bei einer versicherten Person zurückzuführen sind.
-
- C1.12** Erpressungsgeldforderungen;
-
- C1.13** Ansprüche aus Schäden des Online-Bankings oder Online-Zahlungssystemen. Hierunter fallen auch Börsen- und Wertpapiergeschäfte.

Teil D

Schadenfall

D1 Obliegenheiten

- D1.1** Tritt ein versichertes Ereignis ein, muss der Versicherungsnehmer
- die AXA sofort benachrichtigen;
 - Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens erteilen. Ist nichts Anderes vereinbart, muss die Auskunft schriftlich erfolgen;
 - Abklärungen der AXA gestatten und sie bei ihren Abklärungen unterstützen; er muss namentlich der AXA und den Sachverständigen jede Untersuchung der Ursache, Höhe und näheren Umstände des Schadens und des Umfangs der Entschädigungspflicht gestatten, er muss zu diesem Zweck auf Verlangen der AXA die Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen und Erfolgsrechnungen, Statistiken, Belege und andere Informationen über den Geschäftsgang des Vorjahres des Vertragsabschlusses, denjenigen des laufenden Geschäftsjahres und der 3 Vorjahre sowie die Abrechnungen über die Vergütungen von anderen Versicherungen vorlegen;
 - auf eigene Kosten die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs und zur Bestimmung des Leistungsumfangs erforderlichen Angaben machen und entsprechende Dokumente einreichen, wobei die AXA angemessene Fristen ansetzen kann;
 - während und nach dem Ereignis für die Minderung des Schadens sorgen und dabei die Anordnungen der AXA oder eines von ihr Beauftragten befolgen.

D1.2 Feststellung im Schadenfall

Wird im Schadenfall festgestellt, dass die IT-Sicherheitsvorkehrungen oder Schutzsysteme ungenügend sind, müssen geeignete Massnahmen auf Kosten des Versicherungsnehmers umgesetzt werden.

D1.3 Datenschutzverletzungen

Bei Datenschutzverletzungen muss der Versicherungsnehmer zudem

- die Polizei unverzüglich benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung beantragen;
- in Zusammenarbeit mit den Untersuchungsbehörden und der AXA Massnahmen treffen, um die Täterschaft zu ermitteln.

D1.4 Betriebsunterbrechung

Bei einer Betriebsunterbrechung muss der Versicherungsnehmer zudem

- während der Haftzeit für die Minderung des Schadens sorgen. Die AXA hat während der Haftzeit das Recht, alle ihr dafür geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen;
- der AXA die Wiederaufnahme des Vollbetriebs melden, wenn diese in die Haftzeit fällt;
- auf Verlangen der AXA bei Beginn und Ende des Unterbruchs oder der Haftzeit eine Zwischenbilanz erstellen. Die AXA oder ihr Sachverständiger sind berechtigt, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken.

D2 Verjährung und Verwirkung

D2.1 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren 2 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

D2.2 Verwirkung

Lehnt die AXA die Entschädigungsforderung ab, muss der Versicherungsnehmer diese innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt des Ereignisses gerichtlich geltend machen. Andernfalls verliert er seine Rechte.

Teil E

Definitionen

Cloud-Computing-Systeme

Cloud-Computing-Systeme stellen IT-Infrastrukturen wie Rechenkapazität, Datenspeicher, Netzkapazitäten oder auch fertige Software über ein Netz zur Verfügung, ohne dass diese auf dem lokalen IT-System installiert sein müssen.

Cyber-Eigenschaden-Ereignis

Ein Cyber-Eigenschaden-Ereignis ist ein vorsätzlicher, schädigender Angriff durch Dritte oder durch versicherte Personen auf das IT-System des Versicherungsnehmers oder auf Cloud-Computing-Systeme, derer sich der Versicherungsnehmer bedient. Ein Cyber-Eigenschaden-Ereignis muss durch Schadprogramme, Hacker-Angriffe oder Denial-of-Service-Angriffe über Netzwerke verursacht werden.

Cyber-Haftpflicht-Ereignis

Ein Cyber-Haftpflicht-Ereignis ist ein vorsätzlicher Angriff durch Dritte auf das IT-System des Versicherungsnehmers, wodurch IT-Systeme oder Daten von anderen Dritten geschädigt werden. Ebenfalls als Cyber-Haftpflicht-Ereignis gilt ein vorsätzlicher Angriff durch versicherte Personen auf das IT-System eines Dritten, sofern das IT-System des Versicherungsnehmers missbraucht wird. Ein Cyber-Haftpflicht-Ereignis muss durch Schadprogramme, Hacker-Angriffe oder Denial-of-Service-Angriffe über Netzwerke verursacht werden.

Cyber-Ereignis

Als Cyber-Ereignis gilt sowohl ein Cyber-Eigenschaden-Ereignis als auch ein Cyber-Haftpflicht-Ereignis.

Daten

Daten sind auf Datenträgern elektronisch gespeicherte Informationen wie Betriebssysteme, Programme und Anwenderdaten. Daten gelten nicht als Sache.

Datenschutzverletzung

Eine Datenschutzverletzung ist das nicht erlaubte Aneignen von, der Zugriff auf sowie die Verwendung oder Offenlegung von personenbezogenen Daten, die sich im Besitz des Versicherungsnehmers oder einer anderen Person befanden, welcher der Versicherungsnehmer diese Daten anvertraut hatte. Eine Datenschutzverletzung liegt nur dann vor, wenn die Vertraulichkeit oder Sicherheit der Daten derart beeinträchtigt ist, dass den betroffenen Personen ein Vermögensschaden entstehen kann oder wenn dem Versicherungsnehmer dadurch die gesetzliche Verpflichtung entsteht, diese Verletzung den betroffenen Personen und/oder öffentlich bekannt zu machen. Bei Datenschutzverletzungen gelten versicherte Personen als Dritte.

Denial of Service (DoS)

Denial of Service (DoS; engl. für «Dienstblockade» oder «Dienstverweigerung») ist die Nichtverfügbarkeit eines Diensts, unter anderem als Folge einer Überlastung von Infrastruktursystemen. Diese Dienstblockade muss durch einen vorsätzlichen Angriff auf ein IT-System verursacht worden sein.

Dritte

Als Dritte gelten sämtliche Personen, die weder Versicherungsnehmer noch versicherte Personen sind.

Hacker-Angriffe

Hacker-Angriffe sind vorsätzliche Programm- und Datenänderungen in schädigender Absicht. Bei einem solchen Angriff verschaffen sich Hacker unberechtigten Zugriff über Netzwerke, namentlich das Internet. Nicht als Hacker-Angriffe gelten Programm- und Datenänderungen durch Schadprogramme.

IT-System

Ein IT-System umfasst Computer-Hardware und Netzwerke (inklusive Software) jeglicher Art, die Daten verarbeiten und speichern: Server-Systeme, Speichersysteme, Personal-Computer, Notebooks, Tablet-Computer, Smartphones, Geräte zur Datenfernübertragung usw.

Ebenfalls als IT-Systeme gelten Computer-Steuerungen von technischen Geräten, Maschinen und Anlagen, die in Netzwerken integriert sind.

Personenschäden

Als Personenschäden gelten die Tötung, Körperverletzung oder anderweitige Gesundheitsschädigung von Personen – einschliesslich der sich daraus ergebenden Vermögenseinbussen, Ertragsausfälle und Genugtungsansprüche.

Sachschäden

Als Sachschäden gelten die Zerstörung, die Beschädigung oder der Verlust von beweglichen und unbeweglichen Sachen – einschliesslich der sich daraus ergebenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle. Die Tötung, Verletzung, anderweitige Gesundheitsschädigung und der Verlust von Tieren sind den Sachschäden gleichgestellt.

Schadprogramme

Als Schadprogramme, Evilware, Junkware oder Malware werden Computerprogramme bezeichnet, die entwickelt wurden, um unerwünschte und schädliche Funktionen auszuführen. «Schadprogramme» ist damit ein Oberbegriff, der Computerviren, Computerwürmer, Trojanische Pferde, Ransomware usw. umfasst. Fehlerhaft programmierte Software, die Schaden anrichten kann, gilt nicht als Schadprogramm.

Wiederherstellungskosten

Wiederherstellungskosten sind die Kosten für die Wiederherstellung von Daten auf Datenträgern von IT-Systemen in den Zustand unmittelbar vor dem Schaden: Wiederinstallation von Betriebssystemen und Anwenderprogrammen, Zurückspielen von Benutzerdateien ab Sicherungskopien, Wiedereingabe aus Urbelegen usw. Nicht als Wiederherstellungskosten gelten Kosten für das Neugerieren von Daten.

Vermögensschäden

Vermögensschäden sind in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen Personen- oder einen Sachschaden zurückzuführen sind.

Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten:

- Die Vertreter des Versicherungsnehmers und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betrauten Personen aus ihren Tätigkeiten für den versicherten Betrieb;
- Die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers – ausgenommen Subunternehmer usw. – im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für den versicherten Betrieb. Nicht als Arbeitnehmer gelten Verwaltungs- oder Stiftungsräte;
- Ehegatten, eingetragene Partner, Erben und gesetzliche Vertreter von versicherten Personen, wenn sie anstelle dieser für deren versicherte Tätigkeiten in Anspruch genommen werden.

Versicherungsnehmer

Als Versicherungsnehmer gilt die natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft oder Anstalt, die in der Police als «Versicherungsnehmer» aufgeführt ist.

Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand Versicherungsnehmer, sind die Gesellschafter bzw. die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Teil F

Datenschutz

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien.
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Versicherten über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers.
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physischen Policendossiers und elektronischen Risikodatenbanken.
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken.
- Allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien rechtzeitig einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten müssen während mindestens zehn Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten während mindestens zehn Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt werden. Die AXA verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Die AXA ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Falls erforderlich, werden die Daten mit involvierten Dritten – namentlich mit Rück- und anderen beteiligten Versicherern, Pfandgläubigern, Behörden, Anwälten und externen Sachverständigen – ausgetauscht. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden. Die AXA ist ermächtigt, Dritten (z. B. zuständigen Behörden), denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Beenden der Versicherung mitzuteilen.

Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Die AXA ist berechtigt, Bonitätsdaten von externen Anbietern zu beziehen, um die Kreditwürdigkeit des Kunden zu überprüfen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren zwecks administrativer Vereinfachung gegenseitig Zugriff auf folgende Daten:

- Stammdaten
- Vertragsgrunddaten
- Schadenübersicht
- Erstellte Kundenprofile

Diese Daten werden auch für Marketingzwecke verwendet; dem Versicherungsnehmer können Werbemitteilungen gesendet werden. Falls keine Werbemitteilungen gewünscht sind, kann dies unter der Telefonnummer 0800 809 809 (AXA 24-Stunden-Telefon) mitgeteilt werden.

Der gegenseitige Zugriff auf Gesundheitsdaten ist ausgeschlossen.

Schaden melden? /

Einfach und schnell – melden Sie Ihren Schaden
online unter:

www.axa.ch/schadenmeldung

AXA Winterthur
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
24-Stunden-Telefon:
0800 809 809
AXA Versicherungen AG

www.axa.ch
www.myaxa.ch (Kundenportal)



Versicherung / **neu definiert**

